

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Viola von Cramon-Taubadel,
Josef Philip Winkler, Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2554 –**

Derzeitige Anwendung und Neufassung der Dublin-II-Verordnung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Dublin-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003) legt die Zuständigkeit für Asylanträge unter den Mitgliedstaaten fest. Mit einem Vorschlag zur Neufassung zielt die EU-Kommission (KOM(2008) 820) darauf, eine Reihe von Mängeln zu beheben, die die Leistungsfähigkeit des derzeitigen Systems und den Umfang des Schutzes betreffen, der Personen gewährt wird, die internationalen Schutz im Rahmen des Dublin-Verfahrens beantragen.

Die Neufassung der Dublin-II-Verordnung soll den Anwendungsbereich auf Personen ausweiten, die subsidiären Schutz genießen. Die Übereinstimmung mit den bestehenden und derzeit ebenfalls in der Überarbeitung befindlichen Asylvorschriften soll laut Kommissionsvorschlag ebenso sichergestellt werden. Die belgische EU-Ratspräsidentschaft hat in ihrem Programm die Absicht erklärt, der Reform der Dublin-Verordnung hohe Priorität einzuräumen (Ausschuss für die Angelegenheit der Europäischen Union, Ausschussdrucksache 17(21)0208, S. 49).

Trotz weiterhin bestehender Defizite im Vorschlag zur Neufassung der Dublin-II-Verordnung begrüßen Menschenrechts- und Flüchtlingsverbände insgesamt die einzelnen Veränderungsvorschläge der EU-Kommission. Die Verhandlungen der Neufassung der Dublin-II-Verordnung im Rat und im Europäischen Parlament sind im Zusammenhang mit den von der EU-Kommission vorgelegten Richtlinien zu sehen, die Teil der im Juni 2008 vorgelegten sogenannten Asylstrategie sind. Ziel ist es, mit Kohärenz zwischen den unterschiedlichen Asylrechtsakten qualitativ bessere und stärker vereinheitlichte Standards im Bereich des Asyl- und Flüchtlingsschutzes in der Europäischen Union zu schaffen.

1. Wie viele Übernahmeersuchen stellte Deutschland an andere Staaten unter der Dublin-II-Verordnung im zweiten Quartal 2010 (bitte Vergleichswert für das vorherige Quartal anführen)?

Wie viele Zustimmungen zur Übernahme gab es durch andere Staaten in diesem Zeitraum?

Wie viele Personen wurden in diesem Zeitraum tatsächlich aus Deutschland an den zuständigen Staat überstellt?

Im zweiten Quartal 2010 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 2 231 Übernahmeersuchen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (sogenannte Dublin-Verordnung) an andere Mitgliedstaaten. In 1 872 Fällen stimmte der jeweilige Mitgliedstaat dem Ersuchen zu. In 697 Fällen erfolgte eine Überstellung in den jeweiligen Mitgliedstaat. Im ersten Quartal 2010 wurden 2 314 Übernahmeersuchen durch das BAMF an andere Mitgliedstaaten gestellt.

2. Wie viele Übernahmeersuchen stellten andere Staaten an Deutschland unter der Dublin-II-Verordnung im zweiten Quartal 2010 (bitte Vergleichswert für das vorherige Quartal anführen)?

Wie vielen Übernahmeersuchen stimmte Deutschland in diesem Zeitraum zu?

Wie viele Personen wurden während dieser Zeit tatsächlich aus diesen Staaten nach Deutschland überstellt?

Im zweiten Quartal 2010 wurden 695 Übernahmeersuchen durch andere Mitgliedstaaten an das BAMF gerichtet. In 471 Fällen stimmte das BAMF dem Ersuchen zu. In 292 Fällen fand eine Überstellung nach Deutschland statt. Im ersten Quartal 2010 wurden 789 Übernahmeersuchen an das BAMF gestellt.

3. In wie vielen Fällen hat Deutschland im Jahr 2009 und in der ersten Hälfte des Jahres 2010 einen Asylantrag gemäß Artikel 3 Absatz 2 (Selbsteintritt) und Artikel 15 (humanitäre Klausel) der Dublin-II-Verordnung geprüft, in wie vielen Fällen wurde internationaler Schutz gewährt, und was waren in den individuellen Fällen die jeweiligen Beweggründe?

Grundsätzlich findet eine statistische Erfassung von Selbsteintritten gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-Verordnung nicht statt. Lediglich im Hinblick auf Griechenland und Malta wird eine sogenannte händische Zählung vorgenommen. Das BAMF hat im Jahr 2009 in 871 Fällen, in denen die Zuständigkeit Griechenlands für die Prüfung des Asylantrags gegeben war, das Selbsteintrittsrecht im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Dublin-Verordnung ausgeübt. Vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2010 hat das BAMF in 664 Fällen, in denen die Zuständigkeit Griechenlands für die Prüfung des Asylantrags gegeben war, das Selbsteintrittsrecht im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Dublin-Verordnung ausgeübt. Hinsichtlich Maltas wurde im Jahre 2010 in sieben Fällen das Selbsteintrittsrecht ausgeübt; für das Jahr 2009 gibt es keine Erhebungen bezüglich Maltas.

Im Jahr 2009 und im ersten Halbjahr 2010 hat Deutschland jeweils für sechs Personen die Prüfung des Asylantrags nach Artikel 15 der Dublin-Verordnung übernommen. Über die Art der Entscheidung im Asylverfahren nach ausgeübtem Selbsteintrittsrecht oder Ausübung des Artikels 15 der Dublin-Verordnung werden keine Statistiken geführt.

4. Unterstützt die Bundesregierung Artikel 17 des Neufassungsvorschlags zur Dublin-II-Verordnung, der die Kriterien und Verfahren für die Anwendung der Ermessensklausel (humanitäre Klausel und Souveränitätsklausel) unter den Mitgliedstaaten vereinheitlichen und effizienter gestalten und die Zustimmung des Antragstellers erforderlich machen soll, und wenn nein, mit welcher Begründung?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass in Artikel 17 Absatz 1 des Vorschlags der Kommission keine tatbestandlichen Voraussetzungen für die Ausübung der sogenannten Souveränitätsklausel aufgeführt werden und die Inanspruchnahme der sogenannten Souveränitätsklausel nicht an die Zustimmung des Asylbewerbers geknüpft wird, da dies den Mitgliedstaaten den weitesten Entscheidungsspielraum einräumt. Gegen den Vorschlag der Kommission in Artikel 17 Absatz 2 des Vorschlags und das dort vorgesehene Erfordernis der Zustimmung des Asylbewerbers im Fall einer Zusammenführung mit Familienmitgliedern oder Familienangehörigen bestehen keine Einwände.

5. Inwiefern wird bisher im Rahmen der Dublin-II-Verordnung mit Antragstellern ein Gespräch bzw. Interview im Rahmen einer Anhörung geführt, um die notwendigen Informationen für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats einzuholen und ihn über seine Rechte und den Ablauf des Überstellungsverfahrens zu informieren?

In der Dublin-Verordnung ist keine Anhörung vorgesehen. Dennoch wird – auch bei Fällen mit EURODAC-Treffern – regelmäßig nicht auf eine Anhörung verzichtet. Sollten für das Verfahren wesentliche Fragen zu klären sein, erfolgt eine entsprechende Anhörung. Die betroffene Person wird bereits frühzeitig über die Einleitung eines Ersuchens um Übernahme an einen Mitgliedstaat und damit über eine mögliche Überstellung dorthin informiert. Bei einem sogenannten Aufgriff (illegaler Grenzübertritt; kein Asylantrag) in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die entsprechende Information, wonach ein Ersuchen um Übernahme an einen Mitgliedstaat gerichtet wurde, durch die insoweit zuständige Stelle; dies ist in der Regel die Bundespolizei.

Bei Asylantragstellung erfolgt gemäß Artikel 4 i. V. m. Artikel 18 der EURODAC-Verordnung eine schriftliche Belehrung durch das Bundesamt darüber, dass die Mitgliedstaaten Angaben und Unterlagen zur sachgerechten Prüfung des Asylantrages bzw. zur Prüfung der Zuständigkeit gemäß der Dublin-Verordnung austauschen. Ebenfalls erfolgt gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Dublin-Verordnung eine schriftliche Belehrung darüber, dass eine Prüfung der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens stattfindet. Die Information des Antragstellers über die Rücküberstellung erfolgt durch die zuständige Stelle (Ausländerbehörde oder Bundespolizei).

6. Unterstützt die Bundesregierung Artikel 5 des Neufassungsvorschlags zur Dublin-II-Verordnung, nach dem der zuständige Mitgliedstaat einem Antragsteller die Gelegenheit garantiert, ein persönliches Gespräch mit einer nach innerstaatlichem Recht hierzu befähigten Person zu führen, und wenn nein, mit welcher Begründung?

Gegen die von der Kommission in Artikel 5 vorgesehene Regelung bestehen keine Einwände.

7. Wie lange betrug im Jahr 2009 und in der ersten Hälfte des Jahres 2010 die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Antragstellern, die von Deutschland in den nach der Dublin-II-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat überstellt wurden, und wurde auch nach Ablauf der in Artikel 19 Absatz 3 vorgesehenen Frist von sechs Monaten ab der Annahme des Antrags auf Aufnahme oder der Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat, Antragsteller überstellt, und wenn ja, in wie vielen Fällen?

Es gibt keine statistischen Erhebungen dazu, wie lange sich ein Antragsteller in Deutschland aufhält, bevor er in den nach der Dublin-Verordnung zur Asyl-antragsprüfung zuständigen Mitgliedstaat überstellt wird. Nach Ablauf der sechs- bzw. zwölf- oder achtzehnmonatigen Überstellungsfrist nach Zustimmung des Mitgliedstaats bzw. nach rechtskräftiger Entscheidung über den Rechtsbehelf erfolgt keine Überstellung mehr.

8. Wie wird innerhalb der bisherigen Regelungen der Dublin-II-Verordnung bei einer Überstellung von Deutschland ggf. medizinische Hilfe während des Transports gewährleistet, und wie wird sichergestellt, dass der übernehmende Staat über zurückliegende ärztliche und psychologische Untersuchungen bzw. notwendige Medikamentierungen der rückgeführten Person alle vorhandenen Angaben erhält?

Ist schon vor Stellung des Übernahmeersuchens eine Krankheit des Antragstellers bekannt, wird dies dem Aufnahmestaats mitgeteilt. Es wird vor einer Überstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde durch einen Fragebogen abgefragt, ob eine Begleitung des Überstellungstransports erforderlich ist und ob Besonderheiten zu beachten sind – etwa ansteckende Krankheiten, Bedarf an Medikamenten und besonderen Vorkehrungen. Gegebenenfalls wird ein entsprechendes Attest angefordert. Sind Besonderheiten zu beachten, wird nach Möglichkeit der Liaisonbeamte des BAMF im Aufnahmestaat oder der Liaisonbeamte des Aufnahmestaates im BAMF eingebunden. Liegt eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht vor, wird der Aufnahmestaat umfassend über die Krankheit und die Art der Behandlung informiert. Andernfalls erfolgt eine Mitteilung darüber, ob eine ansteckende Krankheit vorliegt und ob eine Behandlung erforderlich ist.

Die Überstellung erfolgt auf Anfrage der Bundespolizei oder der Ausländerbehörde unter medizinischer Begleitung. Gegebenenfalls wird die überstellte Person im Aufnahmestaat einem Arzt übergeben. Je nach Krankheitsbild verlängert sich der Vorlauf der Überstellung auf 14 Tage, damit eine bedarfsgerechte Aufnahme und Unterbringung im Aufnahmestaat sichergestellt werden kann. Kann eine Überstellung aufgrund des Gesundheitszustands nicht erfolgen, wird sie nicht oder – soweit möglich – später durchgeführt.

9. Unterstützt die Bundesregierung Artikel 30 des Neufassungsvorschlags zur Dublin-II-Verordnung zum Austausch relevanter Informationen vor der Überstellung, und wenn nein, mit welcher Begründung?

Die Bundesregierung hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die von der Kommission vorgeschlagene Regelung in Artikel 30. Sie hat sich jedoch gegen einzelne Modalitäten in Artikel 30 des Vorschlags ausgesprochen, die zu weitgehend und zur Durchführung des Dublin-Verfahrens nicht erforderlich sind: So die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mitarbeitern der Dublin-Behörden, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Gesundheitsdaten befasst sind, eine geeignete medizinische Schulung zu geben (Artikel 30 Absatz 6 Satz 2) und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Angehörigen der Gesundheitsberufe,

die zur Verarbeitung von Daten besonders schutzbedürftige Antragsteller befugt sind, mitzuteilen (Artikel 30 Absatz 7 Satz 2).

10. Mit welchen Staaten gibt es bei Dublin-Überstellungen bilaterale Verwaltungsabkommen nach Artikel 23 der Dublin-II-Verordnung, und was ist – neben der Zuständigkeit der Bundespolizei für die Überstellung – noch Bestandteil dieser Kooperation?

Deutschland hat mit verschiedenen Mitgliedstaaten Verwaltungsabkommen zum Austausch von Verbindungsbeamten im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Dublin-Verordnung geschlossen. Ein Austausch von Verbindungsbeamten findet derzeit mit Belgien, Schweden, dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden, Griechenland, Polen, Frankreich und Ungarn statt. Zudem bestehen mit Österreich, Tschechien und Dänemark Verwaltungsabkommen im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Dublin-Verordnung. Diese regeln die Zuständigkeit der Grenzpolizeien bei zeitnahen Aufgriffen im grenznahen Bereich von Ausländern nach unerlaubter Einreise und legen die zuständigen Behörden fest, die für die Bearbeitung von Ersuchen nach der Dublin-Verordnung zuständig sind.

11. Unterstützt die Bundesregierung Artikel 26 des Neufassungsvorschlags zur Dublin-II-Verordnung, der entsprechend der Verpflichtungen aus Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (z. B. Fall Unión de Pequeños Agricultores (C-50/00), Urteil vom 25. Juli 2002, Antragsnummer ECR I-667, Absatz 41) das Recht des Antragstellers auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen Rückführungsbeschluss vorsieht, und wenn nein, mit welcher Begründung?

Die Bundesregierung setzt sich für die Beibehaltung der geltenden Regelung zum einstweiligen Rechtsschutz in Artikel 19 Absatz 2 der Dublin-Verordnung ein, da diese es ermöglicht, Besonderheiten im nationalen Recht in den Mitgliedstaaten in größerem Umfang zu berücksichtigen.

12. Unterstützt die Bundesregierung Artikel 27 des Neufassungsvorschlags zur Dublin-II-Verordnung hinsichtlich der Ingewahrsamnahme zum Zwecke der Überstellung von Antragstellern, der in Übereinstimmung mit der Aufnahmerichtlinie liegt, und wenn nein, mit welcher Begründung?

Es ist die Verhandlungsposition der Bundesregierung, bei der Gewahrsamnahme im Rahmen des Dublin-Verfahrens das auf der Grundlage der gegenwärtigen Rechtslage praktizierte Verfahren fortsetzen zu können. Vor diesem Hintergrund spricht sich die Bundesregierung dafür aus, die Zulässigkeit von Gewahrsam nicht auf den Zeitpunkt zu beschränken, in dem der Asylbewerber von dem Beschluss, dass er in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt wird, unterrichtet wird; andernfalls würde die Wirksamkeit des Dublin-Verfahrens beeinträchtigt. Ferner sollte in diesem Zusammenhang am Bestehen von „Fluchtgefahr“, und nicht – wie im Vorschlag der Kommission vorgesehen – von „erheblicher“ Fluchtgefahr angeknüpft werden. Darüber hinaus hält es die Bundesregierung nicht für praktikabel, bei der Anordnung von Gewahrsam über die Aufnahme der Geltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, wie im ersten Halbsatz in Absatz 2 des Vorschlags der Kommission erfolgt, hinaus eine ausdrückliche normative Regelung zur Berücksichtigung von Alternativen zum Gewahrsam aufzu-

nehmen und den Gewahrsam für unbegleitete Minderjährige generell – das heißt ohne die Möglichkeit von Ausnahmen in Einzelfällen – auszuschließen. Schließlich setzt sich die Bundesregierung dafür ein, ausdrücklich zu regeln, dass die von der Kommission vorgeschlagene 72-Stunden-Frist zur Bestätigung einer Gewahrsamsanordnung nicht nur für Justizbehörden, sondern auch für Gerichte gilt, und dass die 72-Stunden-Frist auch unterschritten werden kann.

13. Unterstützt die Bundesregierung Artikel 31 des Neufassungsvorschlags zur Dublin-II-Verordnung, der die vorläufige Aussetzung von Überstellungen vorsieht, und wenn nein, mit welcher Begründung wendet sie sich dagegen, und welche Änderungsvorschläge macht sie im Gegenzug, um „den Grundsatz der Solidarität und gerechten Aufteilung von Verantwortlichkeiten unter Mitgliedstaaten“ (Artikel 80 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) gegenüber Mitgliedstaaten zu wahren, deren Asylsystem außergewöhnlich schweren Belastungen ausgesetzt ist?

Die Bundesregierung hat Einwände gegen den Vorschlag der Kommission in Artikel 31. Diese betreffen sowohl die grundsätzliche Vereinbarkeit einer solchen Regelung mit der Dublin-Verordnung, die kein Instrument der Lastenteilung ist, wie auch Einzelheiten der vorgeschlagenen Regelung, so z. B. die Zuständigkeit der Kommission, über die Aussetzung von Dublin-Überstellungen zu entscheiden. Die Bundesregierung beteiligt sich konstruktiv an der Diskussion über Solidarität innerhalb der EU. Sie ist auch bereit, sich in Einzelfällen an der Aufnahme von Personen zugunsten von besonders belasteten Mitgliedstaaten zu beteiligen, wie es z. B. im Rahmen des Projekts der Kommission zur Aufnahme von schutzbedürftigen Personen aus Malta durch die Aufnahme von 100 Personen in Deutschland erfolgt.

14. Gibt es eine Analyse bzw. Evaluation durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder die Bundesregierung hinsichtlich der Kosten des Dublin-Systems für Deutschland?

Sollte dies der Fall sein, nach welchen Kriterien ist eine solche Kostenanalyse durchgeführt worden, und welche unterschiedlichen Aspekte wurden bei dieser Analyse berücksichtigt (bitte detailliert beschreiben)?

Eine derartige Analyse bzw. Evaluation wird nicht erstellt.

15. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Gesamtkosten des Dublin-Systems für die Bundesrepublik Deutschland vor?

Auf welche Höhe belaufen sich die jährlichen Kosten des Dublin-Systems für Deutschland (seit 2007)?

16. Wie stellen sich die jeweiligen jährlichen Kosten für Deutschland (seit 2007) hinsichtlich der einzelnen Phasen des Dublin-Verfahrens dar, insbesondere

- a) welche Verwaltungskosten sind im Rahmen des Dublin-Verfahrens für Deutschland entstanden,
- b) welche Kosten sind durch die Überstellung von Asylbewerbern von Deutschland an den jeweils zuständigen Staat entstanden?

Eine Aufstellung der Gesamtkosten des Dublin-Systems oder der Kosten für die einzelnen Phasen des Dublin-Verfahrens erfolgt nicht.

17. Stellt die Bundesregierung bei den aktuellen Verhandlungen zur Neufassung der Dublin-II-Verordnung im Rat sicher, dass sie mit den Richtlinien, die Teil der im Juni 2008 von der EU-Kommission vorgelegten sog. Asylstrategie (KOM(2008) 360), kohärent sind?

Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass bei den Verhandlungen der Rechtsakte, die zur Schaffung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems führen, diese inhaltlich aufeinander abgestimmt werden.

